

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck  
4840 Vöcklabruck • Sportplatzstraße 1 - 3

Geschäftszeichen:  
WR20-312-2013

Bearbeiterin: Marion Mörtenhuber  
Tel: (+43 7672) 702 73-479  
Fax: (+43 7672) 702 273-399  
E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

[www.bh-voecklabruck.gv.at](http://www.bh-voecklabruck.gv.at)

Wassergenossenschaft Sicking, Desselbrunn;  
**Änderung der Satzungen**

Vöcklabruck, 6. August 2013

### B e s c h e i d

Auf Grund des Antrages vom 16. Juli 2013 ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz folgender

### S p r u c h :

#### I. Wasserrechtliche Bewilligung:

Die geänderten Satzungen der Wassergenossenschaft Sicking werden genehmigt.

Rechtsgrundlage: § 77 Abs. 5 und 98 des Wasserrechtsgesetzes 1959

### B e g r ü n d u n g :

Bei der am 23. Mai 2013 abgehaltenen beschlussfähigen Genossenschaftsversammlung wurden die den derzeitigen Rechtsvorschriften angepassten Satzungen der Wassergenossenschaft Sicking mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Wassergenossenschaft Sicking hat mit Eingabe vom 16. Juli 2013 die geänderten Satzungen zur Genehmigung vorgelegt.

Da die Satzungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, ist die spruchgemäße Genehmigung auszusprechen.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder im Wege der Telekopie (Telefax Nr. 07672/702 273-399), darüber hinaus auch im Wege der automatisierten

Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise, das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- diesen Bescheid bezeichnen (führen Sie bitte das Bescheidkennzeichen und die erlassende Behörde an)
- einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages

enthalten.

Wenn der Bewilligungswerber eine Berufung einbringt, ist diese zu vergebühren: die Eingabe mit 14,30 Euro; Beilagen mit 3,90 Euro pro Bogen, maximal mit 21,80 Euro.

Ergeht an:

RSB ✓ Wassergenossenschaft Sicking, z. H. Herrn Obmann Franz Pichler, Sicking 45,  
4693 Desselbrunn, **mit genehmigten Satzungen**  
mit dem Ersuchen, eine Ausfertigung der Satzungen den Mitgliedern zu übermitteln

Ergeht nachrichtlich an:

2. Gemeinde Desselbrunn
3. OÖ. Wasser Genossenschaftsverband reg. GenmbH., Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz  
**mit genehmigten Satzungen**
4. Amt der oö. Landesregierung, Abteilung Oberflächengewässerswirtschaft,  
Schutzwasserswirtschaft, **Wasserbuchdienst**, Kärntnerstraße 12, 4021 Linz  
**mit genehmigten Satzungen**

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Marion Mörtenhuber

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 - 3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

# SATZUNG

der Wassergenossenschaft \*)

## SICKING

### § 1

#### **Name, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft**

Die Genossenschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Sie führt den Namen "**Sicking**" und hat ihren Sitz

**bei der jeweiligen Obfrau oder beim jeweiligen Obmann**

**Gemeinde: Desselbrunn**

**Bezirk: Vöcklabruck**

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der

#### **Versorgung mit**

**Trink- und Nutzwasser einschließlich der notwendigen  
Speicherungs-, Anreicherungs- u. Schutzmaßnahmen**

**sowie in der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen.**

Das genossenschaftliche Unternehmen erstreckt sich auf das Gebiet ihrer Mitglieder und kann nach Bedarf und nach Erteilung der evtl. erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch ausgedehnt werden.

### § 2

#### **Aufgaben**

Zur Erreichung ihres Zweckes obliegt der Wassergenossenschaft

- 1) die Bereitstellung und Sicherung des gegenwärtigen und zukünftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes im Genossenschaftsbereich,
- 2) die Wasserversorgung im Genossenschaftsbereich durch Errichtung der hierfür erforderlichen Anlagen,

\*) Für die "**Wassergenossenschaft Sicking**" adaptierte  
**Satzung "WASSERVERSORGUNG"** ab 20 Mitglieder  
OÖ WASSER, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz  
N:\OÖWasser\Sek\Ordnungen\Satzungen\Wasserversorgung\WG Sicking.doc  
Version: 6/2005

- 3) den Zustand und Betrieb der Wasserversorgungsanlage im Genossenschaftsbereich in entsprechenden Zeitabständen zu überprüfen,
- 4) alle dem Genossenschaftszweck dienenden Anlagen zu betreuen und ordnungsgemäß zu erhalten,
- 5) sofern sich die Gemeinde, als für das Feuerlöschwesen zuständige Behörde, zur Sicherung der Versorgung mit Löschwasser genossenschaftlicher Anlageteile (Hydranten etc.) bedient, ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer der in das genossenschaftliche Unternehmen einbezogenen Grundstücke oder Anlagen.
- 2) Wer in die Genossenschaft einbezogene Grundstücke oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet.

### **§ 4 Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern**

- 1) Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümerinnen und Eigentümern (Berechtigten) können Grundstücke oder Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.
- 2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Grundstücke und Anlagen auf Antrag ihrer Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn diesen hierdurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.
- 3) Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

### **§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern**

- 1) Einzelne Grundstücke oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümerinnen und Eigentümern (Berechtigten) und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden.

- 2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Grundstücke oder Anlagen auf Verlangen ihrer Eigentümerin oder ihres Eigentümers (Berechtigten) auszuscheiden, wenn ihm nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
- 3) Das betreffende Mitglied muss auf Verlangen der Genossenschaft, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherstellen.
- 4) Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Grundstücke oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann von der Genossenschaft die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, auf seinem Grund errichteten Anlagen fordern, soweit sie der gewöhnlichen Nutzung seines Grundstücks oder Anlage nachteilig sind.
- 5) Ausgeschiedene Grundstücke und Anlagen haften den Genossenschaftsgläubigern gegenüber für Forderungen, die von der Genossenschaft nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteils. Dies gilt auch bei Förderungen des genossenschaftlichen Unternehmens aus öffentlichen Mitteln. Die Haftung wird durch einen Eigentümerwechsel nicht berührt.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

### **Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:**

- 1) an den genossenschaftlichen Anlagen und deren Nutzen verhältnismäßig teilzunehmen,
- 2) an der Genossenschaftsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen,
- 3) an den der Genossenschaft aus öffentlichen Mitteln gewährten Beihilfen verhältnismäßig teilzunehmen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

### **Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet:**

- 1) die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern,
- 2) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der übrigen Genossenschaftsorgane in Genossenschaftsangelegenheiten zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen,

- 3) die vorgeschriebenen Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig zu leisten,
- 4) den Organen der Wassergenossenschaft Leitungsgebrechen, Wasseraustritte, Wasserzählerdefekte etc. im Genossenschaftsbereich sowie Schäden und Missstände an den Genossenschaftsanlagen unverzüglich zu melden, widrigenfalls Haftungsansprüche geltend gemacht werden können,
- 5) die Wahl in den Ausschuss oder zur Rechnungsprüferin oder zum Rechnungsprüfer anzunehmen, sofern nicht ein wichtiger Grund dagegen spricht,
- 6) der Wassergenossenschaft auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind,
- 7) die Wassergenossenschaft von Maßnahmen, die voraussichtlich den Genossenschaftszweck berühren, rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um behördliche Bewilligung dieser Maßnahmen, unter gleichzeitiger Übermittlung der Projektunterlagen zu verständigen,
- 8) die eigenen Hausleitungen ordnungsgemäß zu erhalten.
- 9) Wer in die Genossenschaft einbezogene Grundstücke oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von des Grundstücks oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung des belasteten Grundstückes oder Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Grundstücke und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

## § 8

### Organe der Genossenschaft

- 1) Die Organe der Genossenschaft sind die Mitgliederversammlung, der Ausschuss, die Obfrau oder der Obmann, und deren bzw. dessen Stellvertretung sowie die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer.
- 2) Die gewählten Organe üben die in ihren Wirkungskreis fallenden Aufgaben für die Dauer der Funktionsperiode von 5 Jahren, für die sie gewählt wurden, aus. Sie haben jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen.
- 3) Bei vorübergehender Verhinderung der gewählten Organe hat deren allfällige Stellvertretung ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Vertretung gilt für die Dauer der Verhinderung. Bei dauernder Verhinderung oder Rücktritt hat jedenfalls innerhalb eines Jahres eine Nachwahl für die restliche Funktionsperiode zu erfolgen.
- 4) Eine Abwahl ist nach den selben Voraussetzungen die für die Wahl gelten möglich.

## § 9 Stimmrecht, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Das Stimmrecht wird von den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern der an die Wassergenossenschaft angeschlossenen Grundstücke bzw. Anlagen ausgeübt. Jedem Anschluss für den eine Anschlussgebühr bezahlt wurde, steht das Stimmrecht wie folgt zu:

Jedem Mitglied steht 1 Stimme zu.

Die Ausübung des Stimmrechtes bei mehreren Eigentümerinnen oder Eigentümern eines Grundstücks ist zwischen den Miteigentümern des Grundstückes zu klären und muss in einheitlicher Weise erfolgen.

- 2) Die Mitgliederversammlung kann durch die Obfrau oder den Obmann jeweils unter Angabe von Tagesordnungspunkten jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, der Ausschuss dies beschließt, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder ein Drittel aller Stimmberechtigten es verlangt.
- 3) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig und schriftlich einzuladen. Die Wasserrechtsbehörde kann einen Vertreter entsenden.  
Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Mitgliederversammlung Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 4) Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten lassen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Beschlüsse dürfen nur zu Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung ausdrücklich angeführt sind. Zu einem gültigen Beschluss, ausgenommen Beschlüsse gemäß Pkt. 7, ist erforderlich, dass in der Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag zustimmt, im Falle eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) die einfache Mehrheit aller Stimmen.  
Die Obfrau oder der Obmann stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem die Obfrau oder der Obmann zustimmt.
- 7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten und die Auflösung der Genossenschaft bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen, der bei einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder; im Falle eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder.  
**Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Darum ist unter Vorlage der Niederschrift samt Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschreiben.**
- 8) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand oder wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt mittels Stimmzettel ausgeübt. Im letzten Falle erhält jedes anwesende oder vertretene Mitglied pro Stimme je einen Stimmzettel.

- 9) Über die Tagung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Obfrau oder vom Obmann und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
Hierin sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Tagung aufzunehmen. Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschließen.
- 10) Die näheren Bestimmungen über die Arbeitsweise der Mitgliederversammlung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

## **§ 10**

### **Wirkungskreis der Mitgliederversammlung**

#### **Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:**

- 1) der Beschluss der Satzung und ihrer Änderung, sowie die Festlegung und Änderung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten,
- 2) die allfällige Bestellung einer Wahlleitung,
- 3) die Wahl des Ausschusses, der Obfrau oder des Obmannes und deren bzw. dessen Stellvertretung,
- 4) die Wahl der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,
- 5) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Ausschusses über die Geschäftsperiode und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüferinnen oder der Rechnungsprüfer,
- 6) der Beschluss des Voranschlages,
- 7) die Erteilung allfälliger näherer Weisungen an den Ausschuss über die Behandlung der ihm nach der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten,
- 8) die Festsetzung der Entlohnung der Funktionäre sowie des Ersatzes für einzelnen Mitgliedern anlässlich der Bildung der Genossenschaft etwa erwachsene Kosten, sowie der Entlohnung von Geschäftsleitern und Bediensteten,
- 9) die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung der Beschlüsse allgemein oder im einzelnen Fall dem Ausschuss übertragen,
- 10) die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung,
- 11) der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Verbindlichkeiten, die Liquidierung ihres Vermögens und über die aus diesem Anlasse zu treffenden Maßnahmen.
- 12) die Beschlussfassung über eine Gebührenordnung.

**§ 11**  
**Wahl des Ausschusses,**  
**der Obfrau oder des Obmannes und deren bzw. dessen Stellvertretung**  
**sowie der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in gesonderten Wahlgängen durch einfache Mehrheit aller Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder eine Obfrau oder einen Obmann und deren bzw. dessen Stellvertretung sowie 3 weitere Ausschussmitglieder. Den weiteren Ausschussmitgliedern können bereits bei der Wahl einzelne Aufgabenbereiche, wie z.B. Kassenführung oder Schriftführung zugewiesen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer, die dem Ausschuss nicht angehören dürfen und nicht der Genossenschaft angehören müssen, mit einfacher Stimmenmehrheit aller abgegebenen Stimmen.
- 3) Die Wahlleitung erfolgt durch die Obfrau oder den Obmann oder durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten Vorsitzenden.
- 4) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los.
- 5) In den Ausschuss können nur eigenberechtigte Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind.
- 6) Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, sofern nicht persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden können, die einer Ausübung der Tätigkeit hinderlich sind.
- 7) Die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechtsbehörde, der Wasserbuchbehörde und dem OÖ WASSER Genossenschaftsverband bekannt zu geben.
- 8) Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Wasserrechtsbehörde einzubringen.

**§ 12**  
**Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses**

- 1) Der Ausschuss ist nach Bedarf oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder es verlangt, von der Obfrau oder vom Obmann einzuberufen.
- 2) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Die Obfrau oder der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem die Obfrau oder der Obmann zustimmt.

- 3) Die Anträge und Beschlüsse sind mit Angabe des Stimmenverhältnisses in vollem Wortlaut in der über die Sitzung des Ausschusses aufzunehmende Niederschrift festzuhalten.
- 4) Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Ausschusses können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

### **§ 13** **Wirkungskreis des Ausschusses**

In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen alle nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten; dem Ausschuss obliegt insbesondere:

- 1) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 2) alle zur Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen und Arbeiten zutreffenden Anordnungen, wie Beschaffung eines geeigneten Entwurfes, Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung, Beschaffung des Baukapitals, Offerteauschreibung, Vergabe der Arbeiten an die Unternehmer, Beschaffung der Baustoffe und Arbeitskräfte bei Ausführung in Eigenregie,
- 3) die Bestellung von Wasserwartinnen oder Wasserwarten und sonstige Personalmaßnahmen,
- 4) die Bestellung einer Geschäftsleitung sowie die Überwachung von deren Tätigkeiten,
- 5) die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten, der fertiggestellten Anlagen und ihrer Instandhaltung sowie die Leitung des Betriebes,
- 6) die Verwaltung der dem Genossenschaftszweck dienenden Grundstücke und Anlagen,
- 7) die Vorbereitung von Anträgen und die Ausarbeitung von Berichten an die Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
- 8) der Auftrag an die Obfrau oder den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung,
- 9) die Verfassung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes über die letzte Geschäftsperiode,
- 10) die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge, einschließlich der Ausstellung von Rückstandsausweisen, samt Vollstreckbarkeitsbestätigung,
- 11) die Kassen- und Rechnungsführung sowie die Tätigkeit des Zahlungsvollzuges,
- 12) die Erlassung einer Geschäftsordnung für den Ausschuss,
- 13) die Genehmigung des Bauentwurfes und seiner Änderungen,
- 14) der Beschluss über die Art der Bauausführung, ob in Eigenregie oder durch ein Bauunternehmen,

- 15) der Beschluss über die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten sowie über deren Änderung, auch im Hinblick auf eine abgestufte Beitragsleistung und Stimmenbewertung falls die zukommenden Vorteile bzw. abgewendeten Nachteile erheblich verschieden sind.
- 16) der Beschluss über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern, über das Ausscheiden von Mitgliedern, über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder von der Genossenschaft zu erbringenden Leistungen; gegebenenfalls der Beschluss über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge,
- 17) die Darlehensaufnahme,
- 18) die Festlegung der Grundsätze für die Wasseranschlussregelungen einschließlich der Beschlussfassung über eine Wasserleitungsordnung.

## **§ 14**

### **Wirkungskreis der Obfrau oder des Obmannes**

Der Obfrau oder dem Obmann oder bei zeitweiser Verhinderung der Stellvertretung obliegt:

- 1) die Vertretung der Genossenschaft nach außen, soweit dies nicht Geschäftsleiter/innen übertragen ist,
- 2) die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Ausschusses,
- 3) die Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung sowie bei allen Ausschusssitzungen,
- 4) die Besorgung der laufenden Geschäfte, soweit diese nicht Geschäftsleiter/innen übertragen sind,
- 5) die Zeichnung für die Genossenschaft; Urkunden jedoch, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, sind von der Obfrau oder vom Obmann und einem Ausschussmitglied zu zeichnen,
- 6) die Evidenthaltung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder und der dem Genossenschaftszwecke dienenden Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses),
- 7) die Befugnis, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat sie oder er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.

## § 15

### **Wirkungskreis der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer**

#### **Den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern obliegt:**

- 1) Prüfung der Kassengebarung und des Vermögensverzeichnisses,
- 2) Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses,
- 3) Verfassung der Prüfungsberichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an den Ausschuss und die Mitgliederversammlung,
- 4) Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund der Prüfungsberichte,
- 5) Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer können auch begleitende Kontrollen durchführen und Aussagen über die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Wassergenossenschaft treffen.

## § 16

### **Voranschlag, Jahresrechnungsabschluss und Geschäftsbericht**

- 1) Die Genossenschaft hat für jede Geschäftsperiode im Voraus einen Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Dauer der Geschäftsperiode beträgt 1 Jahr. In jedem Fall hat eine jährliche Abrechnung zu erfolgen. Über die letzte Geschäftsperiode ist ein Geschäftsbericht an die Mitgliederversammlung zu legen, dem auch die Rechnungsabschlüsse und Prüfungsberichte der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer anzuschließen sind.
- 2) Der Entwurf des Voranschlages für die nächste Geschäftsperiode ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Entwurf sind sämtliche im Laufe der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.
- 3) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten Geschäftsperioden und im laufenden Verwaltungsjahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- 4) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahresarfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- 5) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

- 6) Der Jahresrechnungsabschluss hat die gesamte Gebarung der Genossenschaft, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Der vom Ausschuss als Rechnungsleger unterfertigte Jahresrechnungsabschluss ist den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.
- 7) Kann die Mitgliederversammlung den Jahresrechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
- 8) Nach Behebung der Anstände hat der Ausschuss den Jahresrechnungsabschluss nach neuerlicher Einholung eines Prüfungsberichtes der Rechnungsprüferinnen oder der Rechnungsprüfer mit allen Belegen wiederum der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

## § 17

### Maßstab für die Aufteilung der Kosten

- 1) Für Beitritte zur Wassergenossenschaft kann eine Anschlussgebühr und eine einmalige von der Wassergenossenschaft festgesetzte **Beitrittsgebühr** eingehoben werden.
- 2) Die **Anschlussgebühr** hat die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage pro Anschluss zu entrichten und wird nach der Größe der Verrechnungsfläche in m<sup>2</sup> ermittelt, wobei eine Mindestverrechnungsfläche von 200 m<sup>2</sup> besteht.

Bei nachträglicher Erweiterung der Bemessungsgrundlage kann eine ergänzende Anschlussgebühr eingehoben werden.

- 3) Sind für einen Anschluss wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, so ist die Wassergenossenschaft berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen **Baukostenbeitrag** einzuheben.
- 4) Für den Wasserbezug aus der genossenschaftlichen Anlage werden **die Wasserbezugsgebühren** unter Einschluss einer **Grundgebühr** nach verbrauchten m<sup>3</sup> (über geeichte Wasserzähler) festgelegt.
- 5) Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie von den Genossenschaftsmitgliedern nach einem von der Mitgliederversammlung fest zu legenden Verhältnis der oben angeführten Maßstäbe auf die Mitglieder umzulegen.
- 6) Die näheren Bestimmungen für die Aufteilung der Kosten sind in einem Beschluss bzw. in einer Gebührenordnung zu regeln.

## **§ 18 Einhebung der Beiträge**

- 1) Mit den Ausführungsarbeiten für das Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Kostendeckung sichergestellt und die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Mitglieder festgelegt ist.
- 2) Die in Geld zu leistenden Beiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen. Rückständige Beiträge inklusive Verzugszinsen werden, wenn die Einmahlung durch die Obfrau oder den Obmann erfolglos geblieben ist, auf Ansuchen der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben, nachdem der Rückstandsausweis nach Beschluss des Ausschusses von der Obfrau oder vom Obmann mit der Bestätigung versehen wurde, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. (Für Ansprüche der Wassergenossenschaft auf rückständige Leistungen gelten die Vorschriften des ABGB über Verjährung nicht).
- 3) Die Beiträge können über besonderen Beschluss von den Genossenschaftsmitgliedern auch in Form von Naturalleistungen (Arbeitsleistungen, Beistellung von Baustoffen, Maschinen oder Arbeitsverpflegung u. dgl.) geleistet werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung der sachlich entsprechenden und zeitgerechten Ausführung der Arbeit möglich ist. Diese Interessentenleistungen sind nach den von der Landwirtschaftskammer für OÖ. erlassenen Richtlinien für die Bewertung von Robotleistungen zu bewerten.
- 4) Die Naturalleistungen sind in der vom Ausschuss zu bestimmenden Frist zu erbringen. Im Weigerungsfalle oder bei Versäumung der Erfüllungsfrist ist ein angemessener Ersatzbeitrag in Geld vorzuschreiben und wie die sonstigen Geldleistungen einzutreiben.
- 5) Über alle Leistungen der Mitglieder hat der Ausschuss - bei Naturalleistungen im Einvernehmen mit der Bauleitung - genaue Aufzeichnungen zu führen.

## **§ 19 Schlichtung von Streitigkeiten**

- 1) Über Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, ausgenommen die Eintreibung von Genossenschaftsbeiträgen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, die nachträgliche Einbeziehung und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Beitragsleistung von Nichtmitgliedern, entscheidet ein Schiedsgericht.
- 2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) der Genossenschaftsorgane können die betroffenen Genossenschaftsmitglieder oder die Genossenschaft durch den Ausschuss binnen zwei Wochen schriftlich bei der Obfrau oder beim Obmann die Einberufung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung über die Streitigkeit verlangen. Die Obfrau oder der Obmann hat daraufhin innerhalb einer Woche die Streitteile zur Entsendung je einer Vertrauensperson binnen zwei Wochen schriftlich aufzufordern. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen der Wassergenossenschaft nicht angehören.

Die von der Genossenschaft zu entsendende Vertrauensperson wird vom Ausschuss gewählt. Die beiden Vertrauenspersonen bestimmen eine dritte Person als Obfrau oder als Obmann des Schiedsgerichtes.

Das Schiedsgericht ist binnen Monatsfrist durch dessen Obfrau oder Obmann einzuberufen und hat dann innerhalb von zwei Monaten eine Entscheidung zu treffen.

Die Obfrau oder der Obmann des Schiedsgerichtes führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Das Schiedsgericht hat eine gütliche Regelung anzustreben und falls dies nicht gelingt, einen Schiedsspruch zu fällen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Beratungen des Schiedsgerichtes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zumindest zu enthalten hat: das Datum, die Namen der Vertrauenspersonen einschließlich der Obfrau oder des Obmannes und die gefassten Beschlüsse einschließlich des Abstimmungsergebnisses.

Sollte eine der oben angeführten Fristen überschritten werden, so liegt ein erfolgloser Schlichtungsversuch vor.

- 3) Wenn sich ein Streitteil dem Ausspruch des Schiedsgerichtes nicht unterwirft oder bei erfolglosem Schlichtungsversuch, steht es jedem der Streitteile frei, die Angelegenheit der Wasserrechtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.
- 4) Die Kosten für ein Schiedsgerichtsverfahren (wie insbesondere Entschädigungen für die Vertrauenspersonen, Kosten für Rechtsberatungen, Vorleistungen und Erhebungen) trägt jede Streitpartei selbst, unabhängig von der Entscheidung des Schiedsgerichtes. Die Kostentragung für die Obfrau oder den Obmann des Schiedsgerichtes haben die beiden Vertrauenspersonen einvernehmlich im Vorhinein festzulegen.

## **§ 20**

### **Aufsicht über die Genossenschaft, Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften**

- 1) Die Aufsicht über die Genossenschaft obliegt der Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, soweit diese nicht durch das Schiedsgericht beigelegt werden.
- 2) Eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung ihrer Anlagen vernachlässigt, kann verhalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Genossenschaft diesem Auftrage nicht nach, so kann die Wasserrechtsbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft bewerkstelligen.

- 3) Unterlässt es die Genossenschaft, für die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte oder der zur Erfüllung ihres satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, so kann die Leistung der erforderlichen Beiträge von der Wasserrechtsbehörde mit Bescheid aufgetragen werden.
- 4) Wenn und solange Maßnahmen nach den Abs. 2 und 3 nicht ausreichen, um die satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid eine geeignete Sachwalterin oder einen geeigneten Sachwalter bestellen und sie oder ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen des Ausschusses und der Obfrau oder des Obmannes oder der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters, in besonderen Fällen auch der Mitgliederversammlung, auf Kosten der Genossenschaft betrauen.
- 5) Die Wasserrechtsbehörde ist berechtigt, von der Genossenschaft Aufklärung über ihre Geschäftsführung zu verlangen, in die Aufzeichnungen der Genossenschaft Einsicht zu nehmen, die Kassengebarung und den Kassenstand der Genossenschaft jederzeit zu überprüfen.
- 6) Auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde ist jederzeit die Mitgliederversammlung zur Verhandlung der von der Behörde bezeichneten Gegenstände einzuberufen.

## § 21

### **Auflösung der Genossenschaft**

- 1) Die Auflösung der Genossenschaft ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn
  - a) die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der ordnungsgemäß geladenen Anwesenden (bzw. zwei Drittel aller Stimmen bei Umlaufbeschluss) die Auflösung beschließt,  
  
oder
  - b) der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
- 2) Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und die der Genossenschaft obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrnimmt und die erforderlichen Maßnahmen vorschreibt.
- 3) Für eine aufgelöste Genossenschaft, die im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde eine Liquidatorin oder einen Liquidator zu bestellen, soweit nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat. Die Liquidatorin oder der Liquidator hat das Genossenschaftsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hierbei stehen ihm alle nach der Satzung den Genossenschaftsorganen

zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Wasserrechtsbehörde gebunden. Das Genossenschaftsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.

### **Raum für amtliche Vermerke !**

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck

Die Satzungen wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 06.08.2013, WR20-312-2013, wasserrechtsbehördlich anerkannt.

Für den Bezirkshauptmann:

*Mörtenhuber*

Marion Mörtenhuber



# GEBÜHRENORDNUNG

der Wassergenossenschaft \*)

## Sicking

beschlossen von der Wassergenossenschaftsversammlung / ~~Ausschusssitzung~~  
am ....23.05.2013..... als Rechtsgrundlage für die Gebührenvorschreibungen.

**Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:**

### § 1

#### Beitrittsgebühr

Für Neuaufnahmen in die Wassergenossenschaft (WG.) ist eine einmalige Beitrittsgebühr zur Deckung des erstmaligen Verwaltungsaufwandes von **0 Euro** zu entrichten.

### § 2

#### Anschlussgebühr

1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

2) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage.

Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung (Hausanschluss) ab der Versorgungsleitung, einschließlich Anbohrschelle und Hausabsperrschieber, sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung sind auch zur Gänze vom Grundstückseigentümer zu

\*) **Muster-Gebührenordnung "Wasserversorgung"**  
der Beratungsstelle OÖ WASSER, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz  
/Users/johann/Documents/Wassergenossenschaft/130524 Sicking\_GBO 2013.odt  
Version: 8/2005

tragen.

3) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Wasserleitungsanschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.

4) Wenn Nebengebäude Wohnzwecken dienen, werden sie zur Berechnung der Anschlussgebühr miteinbezogen. ~~Hat oder erhält ein Nebengebäude eine eigene Hausnummer zugewiesen, so ist es immer als eigener Anschluss zu bewerten.~~

Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet für jedes neu entstandene Grundstück einen eigenen Anschluss zu beantragen und für diesen eine Anschlussgebühr zu entrichten.

5) Die Wasseranschlussgebühr wird für bebaute Grundstücke nach Quadratmeter ermittelt, wobei für **200 m<sup>2</sup>** der Bemessungsgrundlage eine Mindestanschlussgebühr von **2.000,-- Euro** zu entrichten ist.

Für jeden weiteren Quadratmeter werden **10,-- Euro** verrechnet.

6) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m<sup>2</sup>-Anzahl der bebauten Fläche (Außenmaß), bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle m<sup>2</sup>-Anzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Für Garagen und Scheunen wird keine Anschlussgebühr berechnet. Keller- und Dachgeschosse, sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn- (Bügelzimmer, Sauna, Kellerstüberl u.a.), Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

7) Für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr in Rechnung gestellt.

### § 3

#### Baukostenbeitrag

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG. zu erbringen, ist die WG. berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG. festgelegt.

#### **§ 4 Ergänzungsgebühr**

1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

Bei Wohnhäusern ist nur dann eine Ergänzungsgebühr zu bezahlen, wenn weitere Wohneinheiten (Haushalte) errichtet werden.

2) Wird für Nebengebäude nachträglich eine Hausnummer vergeben, so ist die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung bereits verrechneter Flächen nach den Grundsätzen von

§2 (Abs.5 und 6) zu ermitteln und zu entrichten.

3) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 ergibt.

#### **§ 5 Instandhaltungsbedingungen**

1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG. getragen.

2) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle (Wasserzähler). Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach der Abzweigung von der Versorgungsleitung. Sie wird vom Absperrschieber (Hausschieber) unterbrochen, welcher möglichst nahe an der Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichen Grund zu errichten ist. Die Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, ab der Versorgungsleitung sind zur Gänze vom WG.- Mitglied zu tragen.

## § 6 Sonderregelung

- 1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist die WG. berechtigt, in Anlehnung an die jeweils gültige Bedarfseinheitentabelle eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
- 2) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

## § 7 Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Grundgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzähler mit 3(5) m<sup>3</sup>/h pro Jahr und Anschluss **30,-- Euro**.
- 3) Wenn durch einen Anschluss jedoch mehrere Wohnungen versorgt werden, ist die Grundgebühr je Wohneinheit zu entrichten. Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann, wenn gesonderte Kosten entstehen, eine der gegenüber § 7 Abs.2 festgelegten Grundgebühr erhöhte Grundgebühr eingehoben werden, deren Höhe die WG. bedarfsgerecht festsetzt.
- 4) Die jährliche Wasserzählermiete beträgt bei 3 (5) m<sup>3</sup>/h Zähler **10,-- Euro**,
- 5) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (m<sup>3</sup>) **0,40 Euro**.
- 6) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, beträgt für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr pro Monat **10,-- Euro**. Die Wasserbezugsgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG. bekannt gegeben wird, voll berechnet.

7) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG. geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds und einschlägiger Normen ermittelt.

## **§ 8**

### **Zahlungsmodalitäten**

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beitrittsgebühr und der Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 2) Die Gebührenschild für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung. Die Gebührenschild für die Grundgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebührenschild für die Zählermiete entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers. Die Gebührenschild für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Gebührenschild für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung.
- 3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die WG. innerhalb von 30 Tagen den zuviel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.
- 4) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen zur Verrechnung.
- 6) Die Wasserbezugsgebühren werden 1 mal im Jahr abgerechnet.
- 7) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

## **§ 9 Umsatzsteuer**

Ist die Wassergenossenschaft umsatzsteuerpflichtig, wird allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 10 Schlichtung bei Streitigkeiten**

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

## **§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am .....01.01.2013..... in Kraft.
- 2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG. treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen. Beigefügt wurde das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 23.05.2013, mit dem diese Gebührenordnung beschlossen wurde.

## **Wassergenossenschaft Sicking**

### **Protokoll der Mitgliederversammlung am 23.05.2013**

Ort: Gasthaus Mair, Sicking 6

Anwesende Teilnehmer:

Thaller Richard, Hauser Gerhard, Reiter Anton sen., Führer Martin, Eichhorn Heinz, Altmanninger Leopold sen. Altmanninger Leopold jun., Brummayer Johann, Brummayer Helmut, Kölblinger Manfred sen., Pichler Franz, Schmid Maximilian sen., Schmid Maximilian jun., Schobesberger Johann, Holzinger Franz, Glanzer Rudolf, Eigner Theo, Krenn Erika, Glanzer Andrea, Glanzer Johann, Mair Alfred, Kern Klaus v. OÖ Wasser

Es sind 21 Genossenschafter anwesend. Diese verfügen über Insgesamt 25 Stimmrechte.

#### **ERÖFFNUNG/ BERICHT OBMANN:**

Der Obmann Franz Pichler eröffnet die Sitzung.

Der Obmann gibt einen Kurzbericht über die Ereignisse der vergangenen Periode ab: So musste Ende Dezember die Pumpe erneuert werden. Zur Zeit tritt beim Windkessel Wasser aus. Dies wird umgehend repariert. In Zukunft soll eine Hauptwasseruhr installiert werden, damit etwaige Wasserverluste im Netz über einen Verbrauchsvergleich erkannt werden können.

#### **KASSABERICHT:**

Frau Andrea Glanzer (Kassierin) verliest den Kassenbericht:

Kontostand Ende 2009 war 23.487.- Euro

Kontostand Ende 2012 war 23.896.- Euro

Der Bericht wird angenommen und der Kassier wird einstimmig entlastet.

Hr. Schobesberger fragt wie die Einsichtnahme ins Kassabuch für jedes Mitglied geregelt ist.

Bei jeder Genossenschaftsversammlung kann jedes beliebige Mitglied Einsicht ins Kassabuch nehmen. Weiters besteht die Möglichkeit sich als Kassaprüfer zu melden.

Die Bezahlung der Anliegerleistungen im Siedlungsgebiet Brummayer, Glanzer, Hauser, Schmid wird angesprochen. Es wird eine 50-50 Regelung beschlossen. 50% der Wasserleitung auf öffentlichem Grund wird von der Wassergenossenschaft bezahlt. Die restlichen 50% werden als Herstellungsbeitrag den jeweiligen neu angeschlossenen Liegenschaften in Rechnung gestellt.

#### **OÖ WASSER:**

Herr Kern von OÖ Wasser stellt verschiedene Serviceeinrichtungen von OÖ Wasser vor. Diese sind auf der Webseite von OÖ Wasser ( [www.oewasser.at](http://www.oewasser.at) ) nachzulesen.

Hr. Kern erläutert die aktuelle Situation des Brunnens in Sicking. Dieser befindet sich im Ortsgebiet und verfügt über keine Schutzzone. Ein solcher Brunnen würde heute nicht mehr genehmigt. Hr. Kern empfiehlt den Neubau eines Brunnens.

## **NEUE SATZUNGEN:**

Herr Kern erläutert die neuen Satzungen.

Unsere aktuellen Satzungen stammen aus dem Jahr 1962. In der Zwischenzeit gab es mehrere Novellierungen im Wasserrechtsgesetz. Die Satzungen sollten diesen Änderungen angepasst werden und auf einen heute üblichen Stand gebracht werden. Hr. Kern geht die Mustersatzungen Punkt für Punkt durch und erläutert die einzelnen Punkte.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mehrheitlich die Annahme der neuen Satzungen mit einer Ausnahme: Für eine Änderung der Gebühren ist nach wie vor ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Der Wassergenossenschaftsausschuss kann eine Gebührenänderung nur vorschlagen aber nicht beschliessen.

Über die neuen Satzungen wird durch Handzeichen abgestimmt. Die neuen Satzungen werden mit 5 Stimmenthaltungen mehrheitlich beschlossen.

## **NEUE GEBÜHRENORDNUNG:**

Hr. Kern stellt eine neue Gebührenordnung vor.

Die neue Gebührenordnung wird mit 7 Gegenstimmen mehrheitlich angenommen.

Die neuen Gebühren betragen somit:

30 Euro Grundgebühr pro Jahr

10 Euro Gebühr pro Wasserzähler pro Jahr

0,40 Euro Gebühr pro m<sup>3</sup> Wasserbezug

Regelungen anlässlich Neubau Glanzer ZT:

Pro Gebäude ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Mit der Anschlussgebühr sind pauschal 200m<sup>2</sup> Hausgrundfläche mit abgegolten. Für Flächen über 200 m<sup>2</sup> ist eine zusätzliche Gebühr von 10.- Euro pro m<sup>2</sup> zu entrichten. Die Feststellung der Fläche erfolgt über die Gemeinde analog zur Feststellung der Kanalgebühr.

Weiters wird pro Wasseruhr eine Grundgebühr verrechnet.

Die in der Mustergebührenordnung angeführten Regelungen über die Hausnummern werden nicht angewandt.

Die Regelungen anlässlich Neubau Glanzer ZT werden durch Handzeichen mehrheitlich beschlossen und entsprechend in die neue Gebührenordnung übernommen.

Dieses Protokoll wurde am 29.05.2013 erstellt von:

Johann Glanzer  
(Schriftführer der Wassergenossenschaft Sicking)

Beilage: Kopie der Mitglieder Anwesenheitsliste (23.05.2013)